

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.05.2017

Geschäftszeichen:

II 24-1.40.22-39/16

Zulassungsnummer:

Z-40.22-398

Geltungsdauer

vom: **3. Mai 2017**

bis: **3. Mai 2022**

Antragsteller:

Romold Ltd

4 Maxwell Square / Brucefield Industry Park
LIVINGSTON, WEST LoTHIAN EH54 9BL
GROSSBRITANNIEN

Zulassungsgegenstand:

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen mit 31 Seiten.
Der Gegenstand ist erstmals am 15. November 2006 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendbare, rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE- Rotationswerkstoff) gemäß Anlage 1, die im Rotationsformverfahren hergestellt werden. Die Auffangvorrichtungen sind mit profilierten Böden und Wänden versehen und sind ggf. mit einsetzbaren Gitterrosten aus PE (als Stellebene) zu verwenden. Die Typen BB3 und BB4 sind nur ohne Stellebene, die Typen BB1FW, BB2FW und ST70 sind nur mit Stellebene zu verwenden.

(2) Die Typenbezeichnungen, die dazugehörigen Abmessungen und die dazugehörigen Auffangvolumen sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Typenbezeichnungen, Abmessungen, Auffangvolumen, Regellasten

Typenbezeichnung	Abmessungen (L x B x H) [mm]	Auffangvolumen [l]	max. Belastung [kg]
BF2	1260 x 860 x 150	150	1000
BF4	1660 x 1260 x 150	300	2000
BF4S	2610 x 895 x 150	300	2000
BP1	900 x 700 x 525	225	300
BP2	1230 x 825 x 340	200	650
BP2FW	1222 x 817 x 524	220	400
BP4	1310 x 1310 x 370	410	1250
BP4FW	1222 x 1222 x 388	250	800
BP4L	1280 x 1280 x 275	230	1250
BP2HD	1290 x 875 x 345	240	2400
BT230	1600 x 740 x 640	230	460
BB1	1770 x 1350 x 700	1000	1000
BB2 / BP8	2545 x 1355 x 500	1000	2000
BB3 ^{*)}	1490 x 1460 x 710	1000	1000
BB4 ^{*)}	2340 x 1370 x 505	1000	2000
ST20	595 x 395 x 170	20	55
ST30	805 x 405 x 170	30	55
ST40	800 x 605 x 170	40	105
ST60	1000 x 605 x 200	60	205
ST100	1195 x 795 x 185	100	205
ST66	800 x 600 x 215	66	150
ST70 ^{**)}	800 x 605 x 310	66	150
BB1FW ^{**)}	1226 x 1220 x 1085	1000	1000
BB2FW / BP8FW ^{**)}	2350 x 1255 x 610	1000	2000

^{*)} Nutzung nur ohne Stellebene zulässig

^{**)} Nutzung nur mit Stellebene zulässig

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz. In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149¹ sind die Behälter/Gefäße ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf die Behälter/Gefäße einwirken.

(4) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Niederschlag und direkter UV-Einstrahlung geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Bei Aufstellung in Bereichen, in denen ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich ist, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) verwendet werden.

(5) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(6) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1^{2,3} des DIBt mit einem Abminderungsfaktor $A_2 \leq 1,1$ sowie Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Rotationswerkstoffes der Auffangvorrichtung:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit)
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8

(7) Bei der Lagerung von Medien nach (5) und (6), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 510⁴ zu beachten.

(8) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(9) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG⁵. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(10) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

¹ DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

² Medienliste 40-1.1 Stand März 2016; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

³ Anmerkung: die in der Medienliste 40-1.1 auf PE-HD bezogene Liste darf im vorliegenden Fall unter den oben genannten Bedingungen ausdrücklich auch auf PE-Rotationswerkstoffangewendet werden

⁴ TRGS 510:2013-01 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

⁵ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. S 2585)

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen und der Gitterroste sind die in Anlage 2 genannten Werkstoffe zu verwenden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.18 entsprechen. Die Mindest-Wand-dicken und die Mindestmassen der Auffangvorrichtungen sind in Anlage 4, Abschnitt 1.4 aufgeführt.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁶).

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.2.6 Auffangvorrichtungen und Gitterroste

Auffangvorrichtungen und die Gitterroste müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur im Werk Romold Ltd, 4 Maxwell Square / Brucefield Industry Park, Livingston, West Lothian EH54 9BL, Großbritannien hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsnachweis) erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Auffangvolumen (gem. Tabelle des Abschnitts 1 (2)),
- Werkstoff (PE-Rotationswerkstoff),
- Tragkraft des Gitterrostes,
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.22-398".

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Anlage 4, Abschnitt 2) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen.

(2) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Auffangvorrichtungen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der Anlage 4, Abschnitt 1, aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgend Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 4, Abschnitt 2 genannten Prüfungen durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.22-398

Seite 7 von 8 | 3. Mai 2017

(2) Die zur Verwendung kommenden Stellebenen sind so auszuwählen, dass sie hinreichend gegen das vorgesehene Lagermedium beständig sind, des Weiteren gelten die Angaben der Anlage 4.

(3) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(4) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.

(5) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrerschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit dem Aufstellen bzw. Umsetzen von Auffangvorrichtungen ist vom Betreiber der Anlage sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer waagerechten, ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Betonestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter/Gefäße in bzw. auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen entsprechend Tabelle 1 nicht überschritten wird. Bei Auffangvorrichtungen, die ohne Stellebene verwendet werden dürfen, sind das verbleibende Restvolumen der Auffangvorrichtung durch eingestellte Behälter und ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.

(3) Der Inhalt des größten Behältnisses darf nicht größer sein als das zulässige Auffangvolumen, und der Gesamthalt der auf der Auffangvorrichtung gelagerten Behältnisse darf nicht größer sein als das Zehnfache des zulässigen Auffangvolumens. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangvorrichtung dort den vollständigen Gesamthalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen.

(4) Die zulässigen Belastungen der einzelnen Auffangvorrichtungen sind Abschnitt 1 (2) zu entnehmen.

(5) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(6) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters/Gefäßes nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(7) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(8) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(9) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt und kontrollierbar ist.

(10) Gefäße dürfen, falls nach deren verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(11) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer Lasten aus der zu dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gehörenden Stellebene und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

(12) Auffangvorrichtungen dürfen nur im leeren Zustand mit Flurfördermittel (Hubwagen oder Gabelstapler) unterfahren und umgesetzt werden. Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit aufgestellten Behältern/Gefäßen ist unzulässig.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß den Abschnitten 1 (5) und 1 (6) verwendet werden.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen der Auffangvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtungen führt die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

(2) Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

(2) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dazu sind alle Behälter/Gefäße von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.

(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

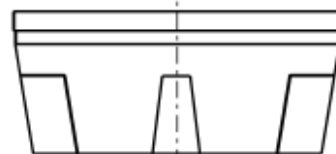
(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

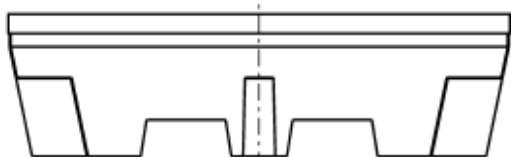
Beglaubigt



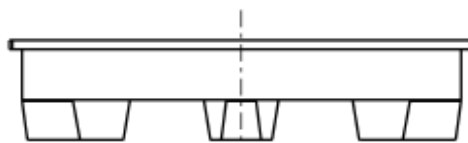
BF2 / BF4 / BF4S



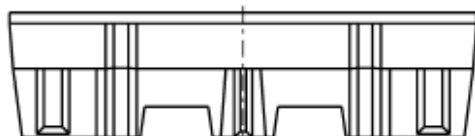
BP2



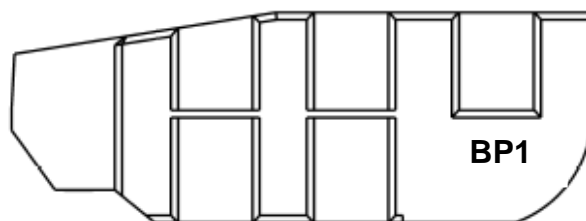
BP4



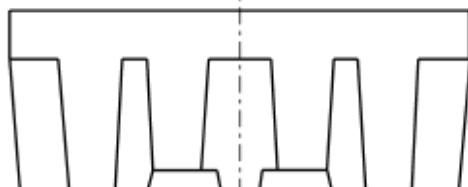
BP4L



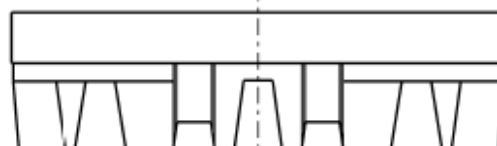
BP2HD



BT230



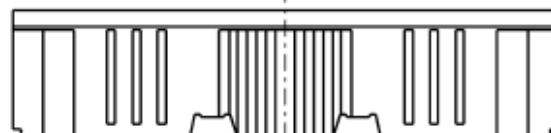
BB1



BB2 / BP8



BB3

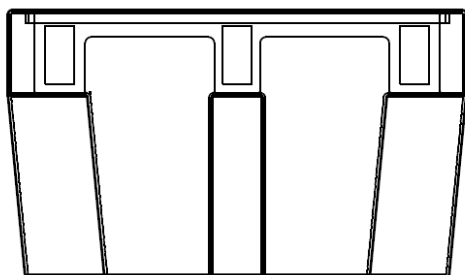


BB4

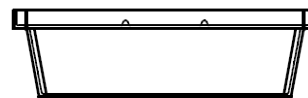
Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Übersicht 1 von 3
Flächenelemente und Auffangwannen

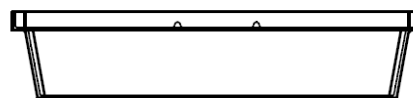
Anlage 1



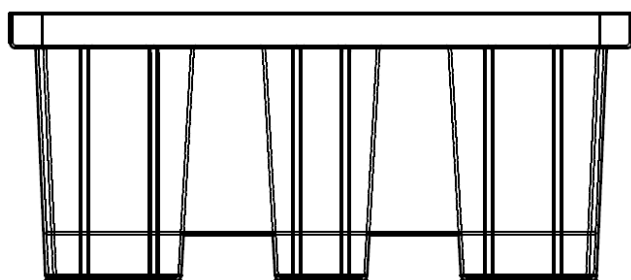
BP1



ST20



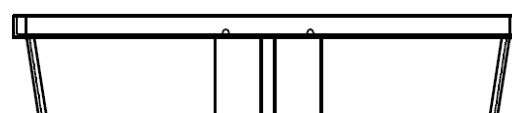
ST30



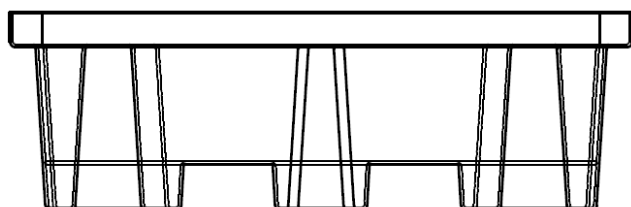
BP2FW



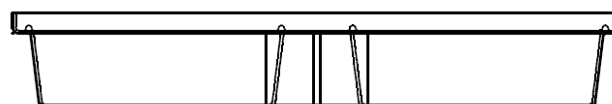
ST40



ST60



BP4FW

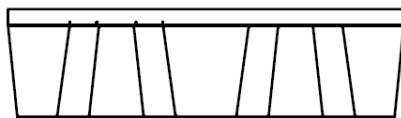


ST100

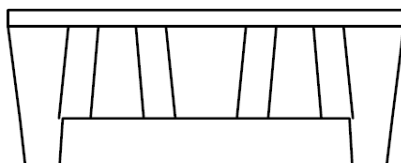
Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Übersicht 2 von 3
Flächenelemente und Auffangwannen

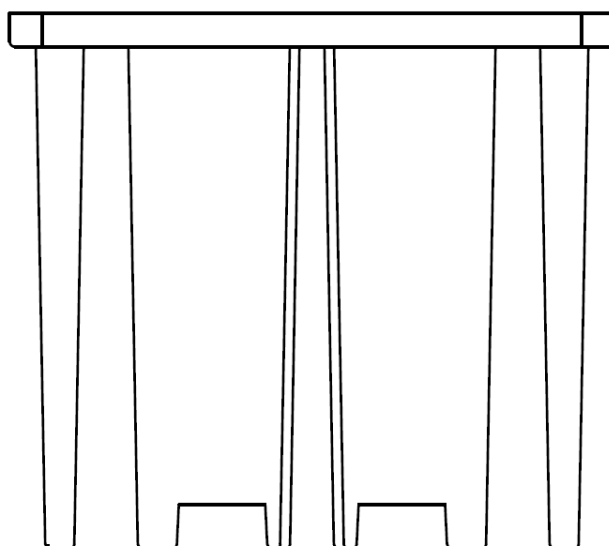
Anlage 1.1



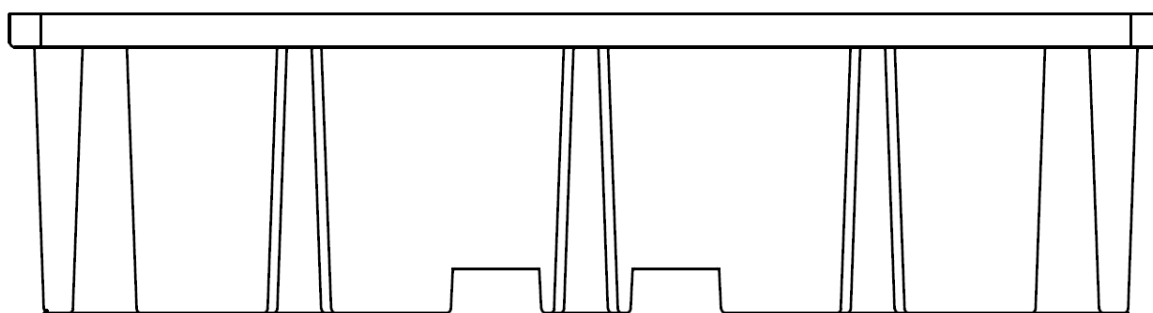
ST66



ST70



BB1FW

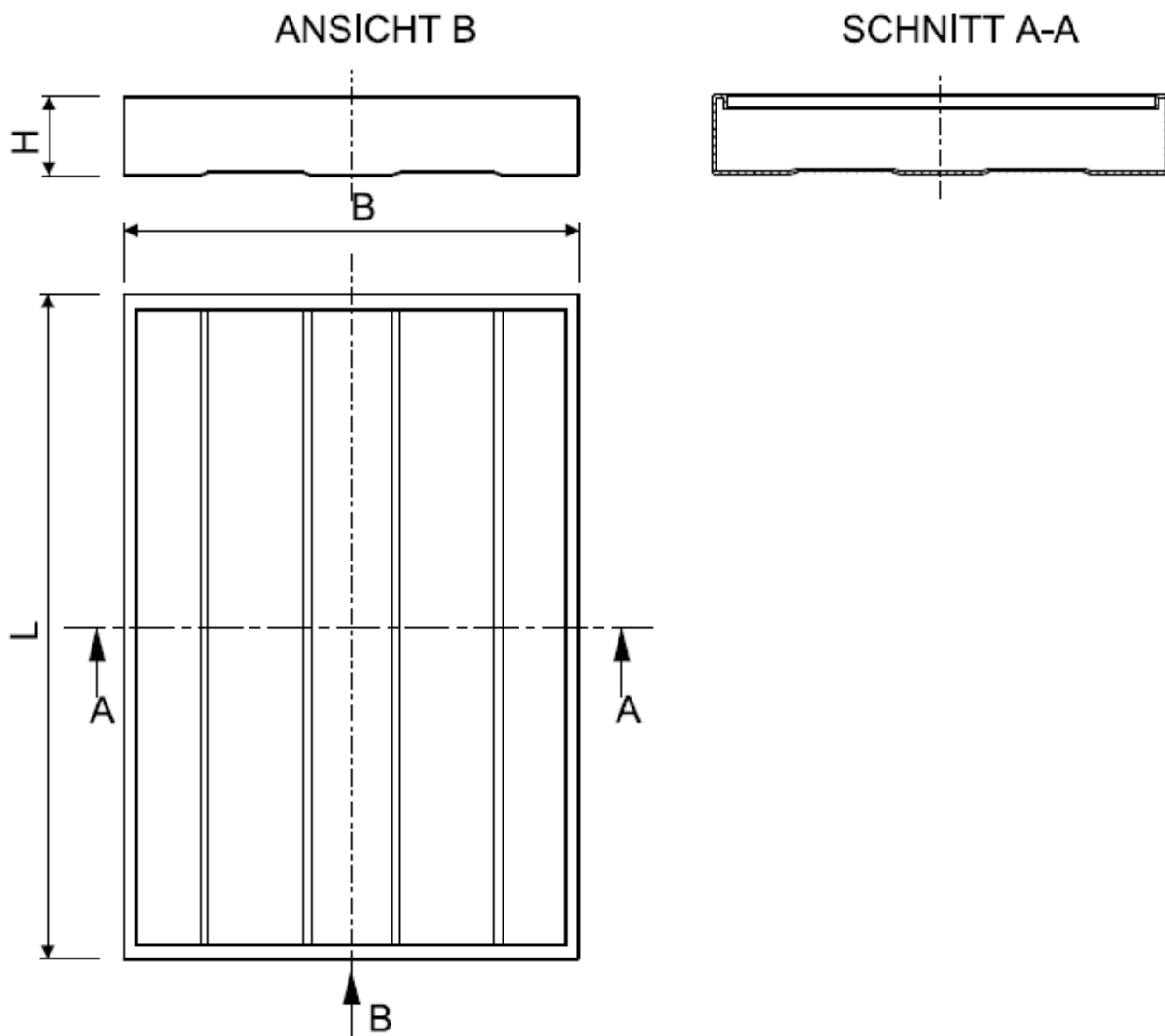


BB2FW

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Übersicht 3 von 3
Flächenelemente und Auffangwannen

Anlage 1.2

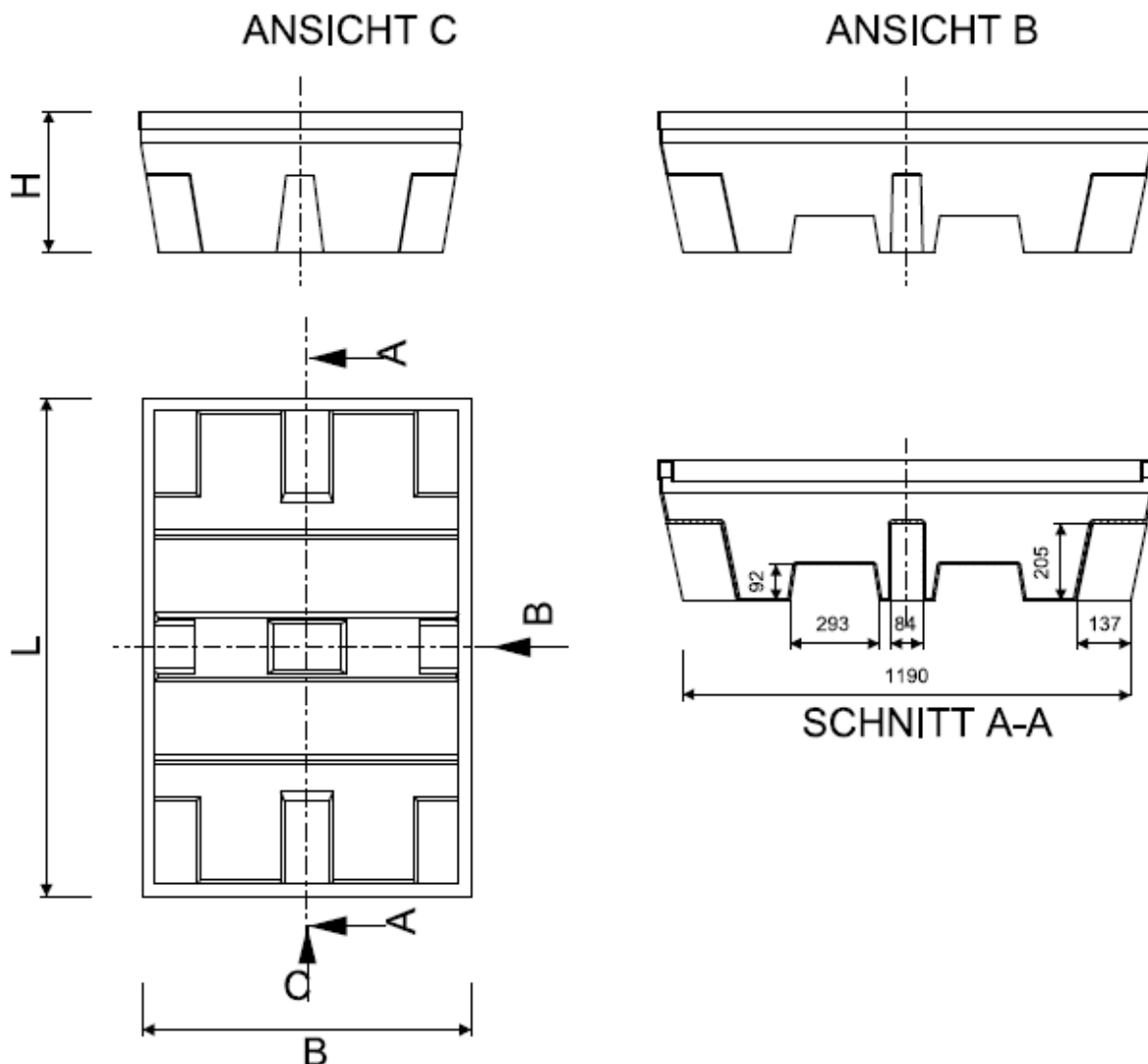


	BF2	BF4	BF4S	
Länge [mm]	1260	1660	2160	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße Toleranz: +/- 3 % Mindestwanddicke: 6 mm
Breite [mm]	860	1260	895	
Höhe [mm]	150	150	150	
Gewicht [kg]	20	40	51	Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgeformt
Auffangvolumen [l]	150	300	300	
Gitterrostgewicht [kg]	12	12	12	Material: PE
Tragkraft [kN]	10	20	20	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Flächenelemente BF2, BF4, BF4S

Anlage 1.3

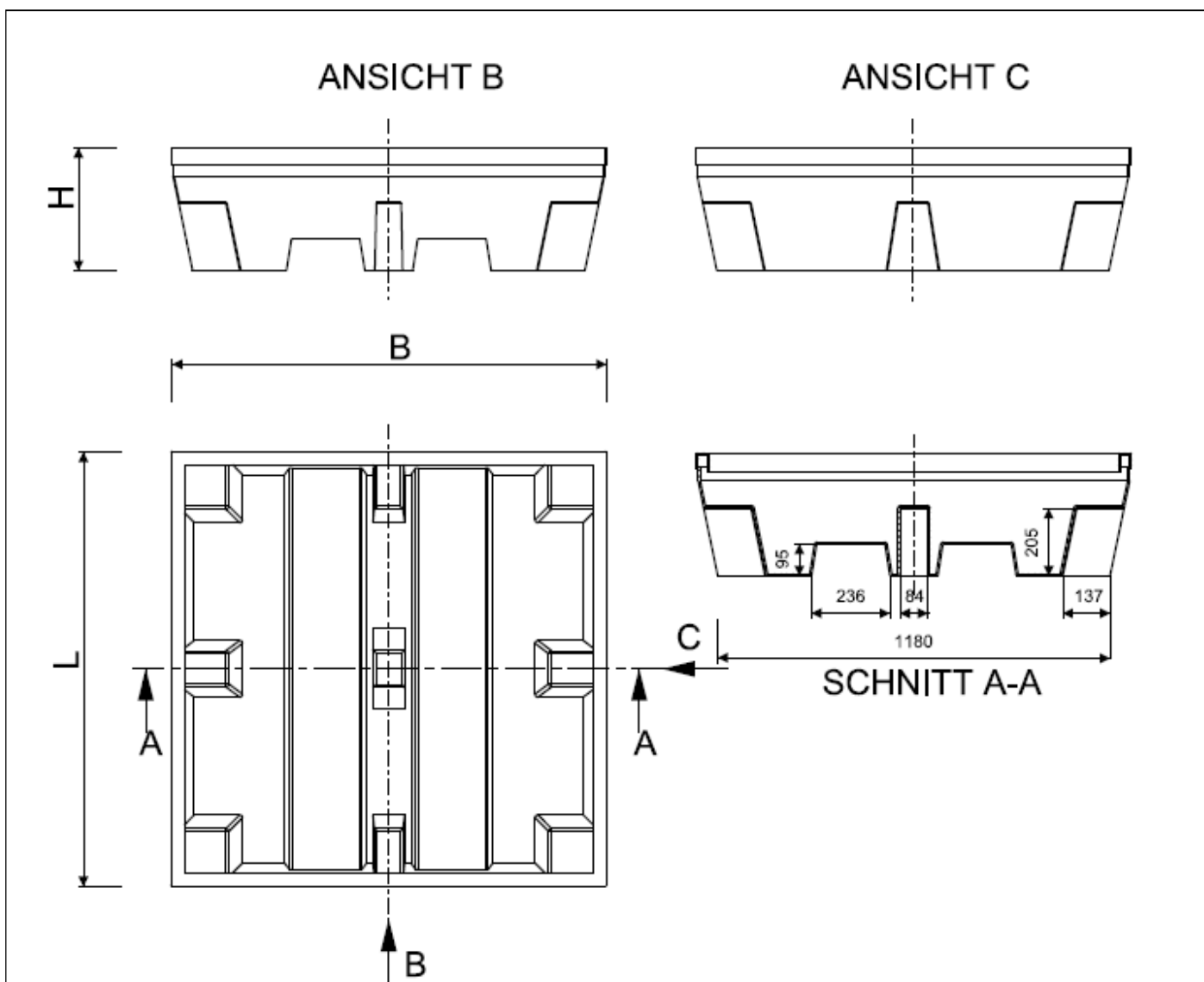


BP2		
Länge [mm]	1230	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße Toleranz: +/- 3 % Mindestwanddicke: 4 mm Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgeformt Material: PE
Breite [mm]	825	
Höhe [mm]	340	
Gewicht [kg]	17,1	
Auffangvolumen [l]	200	
Gitterrostgewicht [kg]	6,7	
Tragkraft [kN]	6,5	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

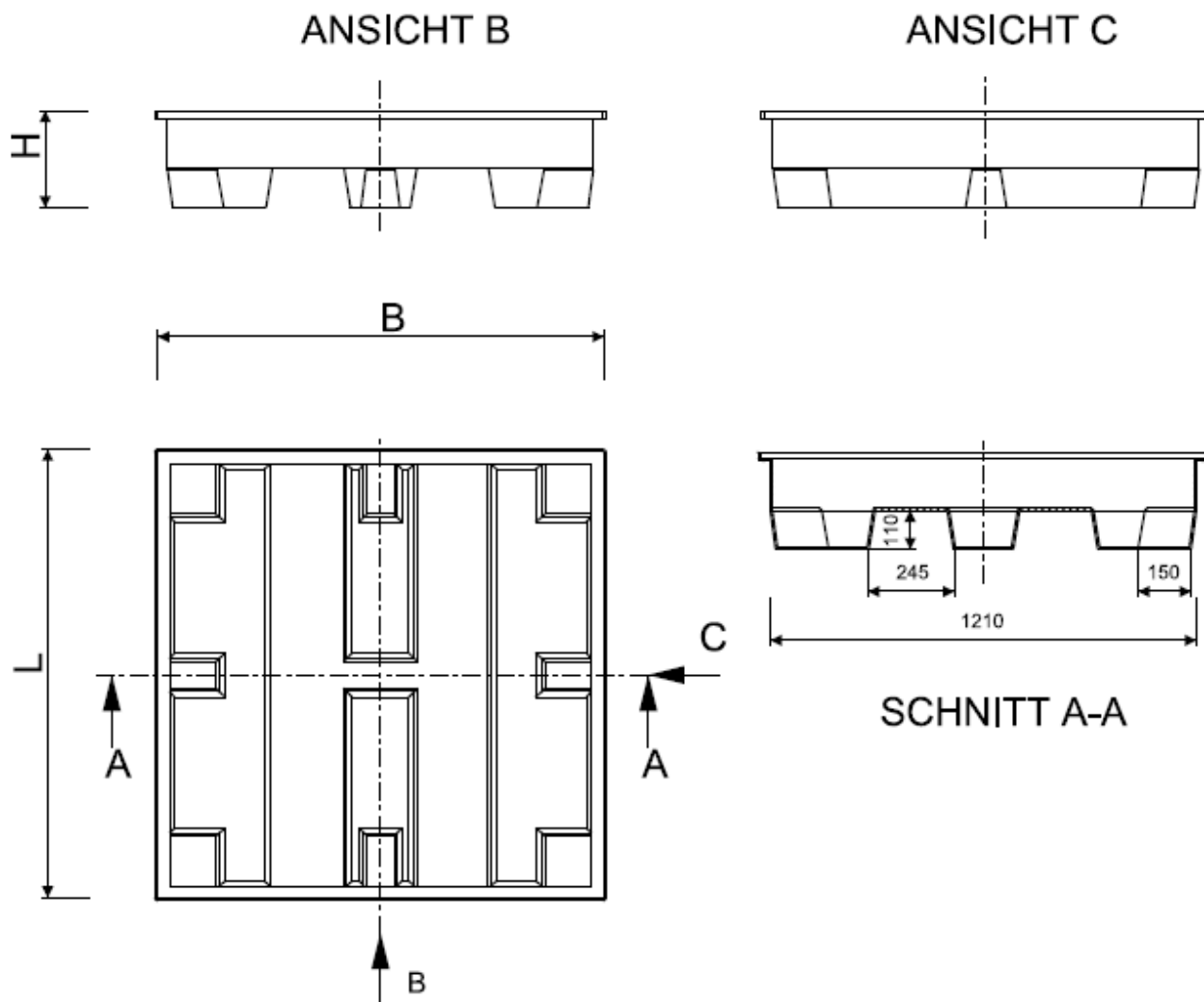
Auffangwanne BP2

Anlage 1.4



BP4			
Länge [mm]	1310	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße Toleranz: +/- 3 % Mindestwanddicke: 6 mm Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgeformt	
Breite [mm]	1310		
Höhe [mm]	370		
Gewicht [kg]	44		
Auffangvolumen [l]	410		
Gitterrostgewicht [kg]	12		Material: PE
Tragkraft [kN]	12,5		

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen	Anlage 1.5
Auffangwanne BP4	

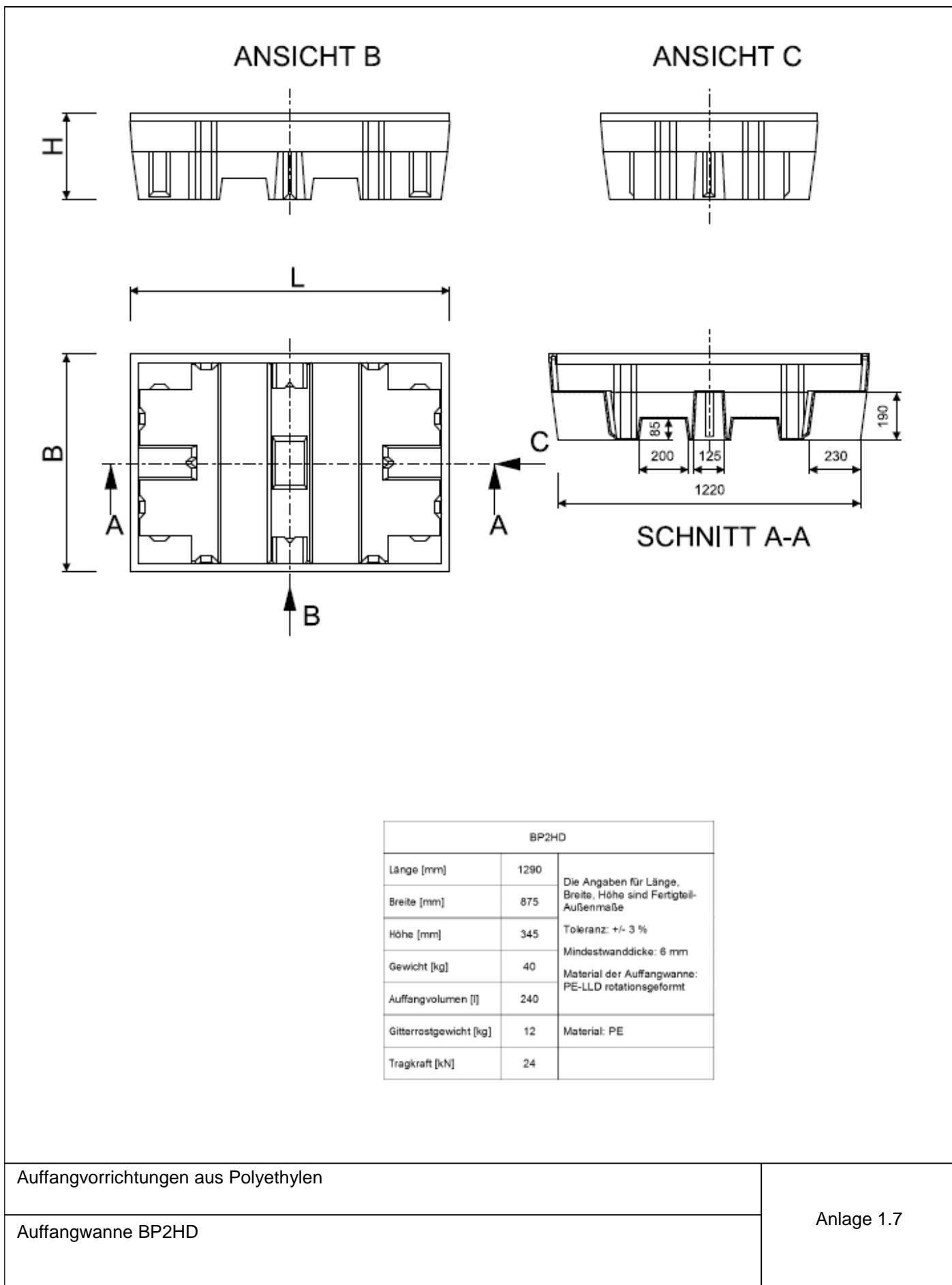


BP4L		
Länge [mm]	1280	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	1280	
Höhe [mm]	275	
Gewicht [kg]	25	Toleranz: +/- 3 %
Auffangvolumen [l]	230	Mindestwanddicke: 6 mm
Gitterrostgewicht [kg]	10	Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgeformt
Tragkraft [kN]	12,5	Material: PE

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangwanne BP4L

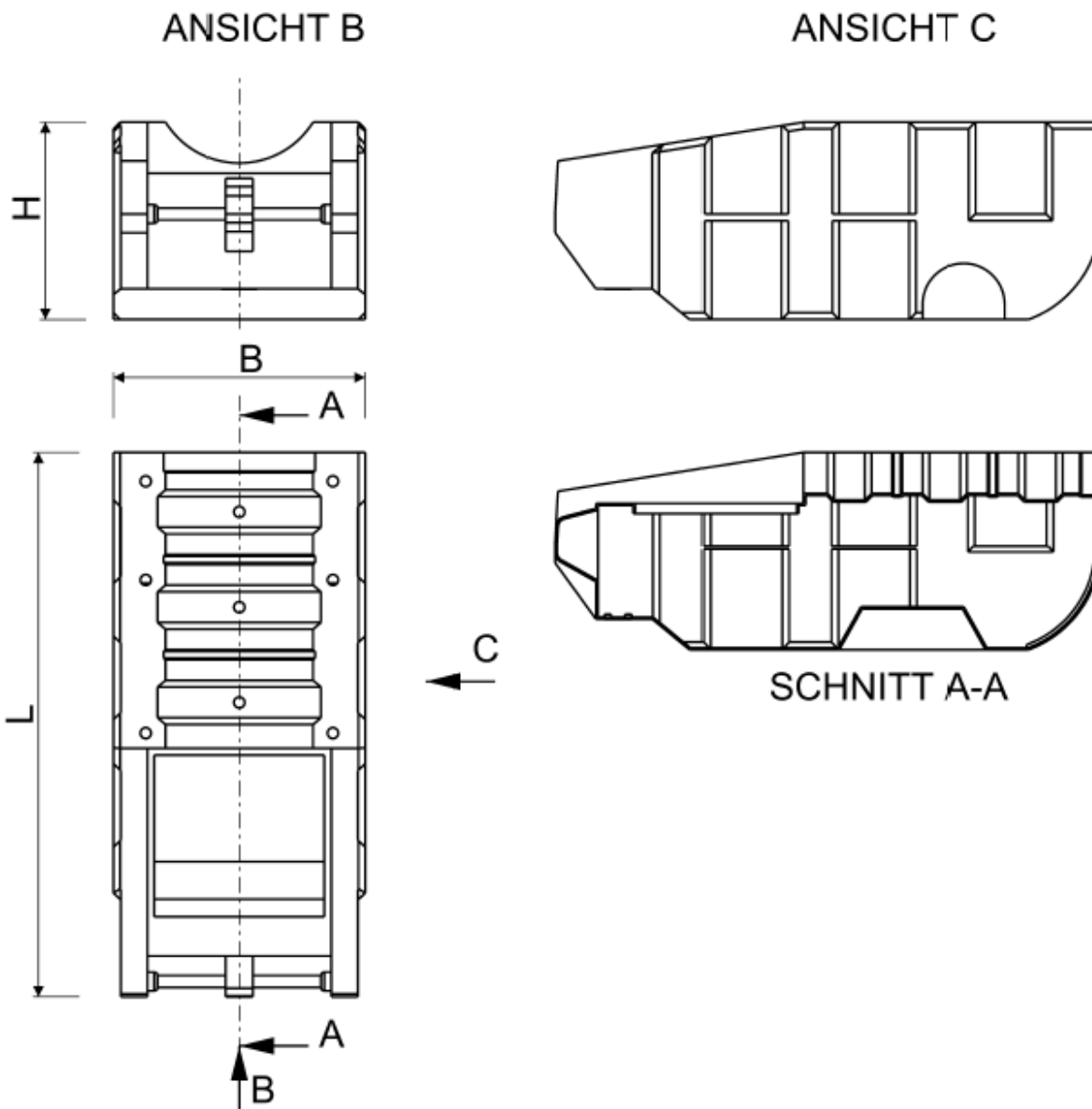
Anlage 1.6



Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangwanne BP2HD

Anlage 1.7

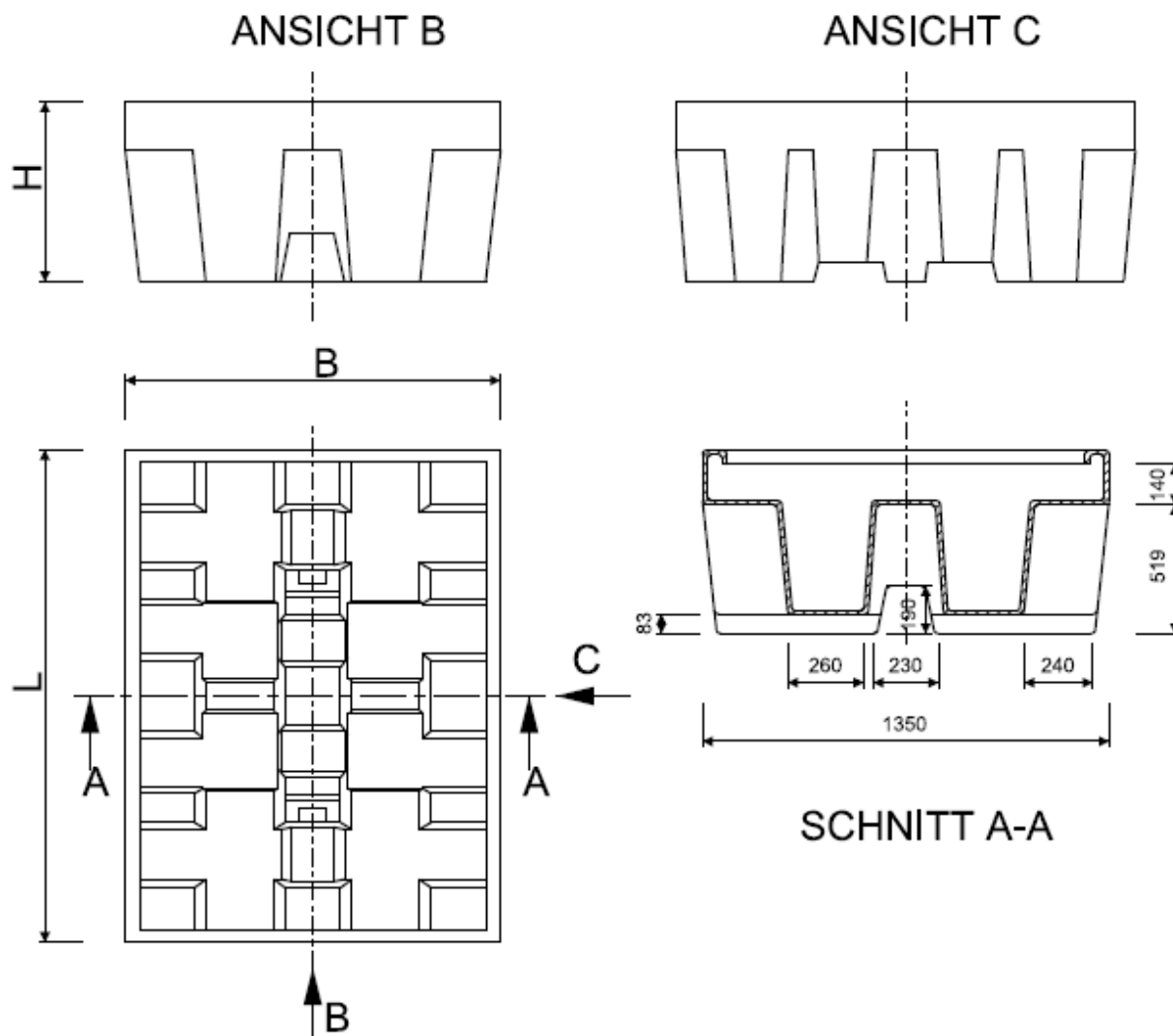


BT230		
Länge [mm]	1600	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	740	
Höhe [mm]	640	Toleranz: +/- 3 %
Gewicht [kg]	44	Mindestwanddicke: 6 mm
Auffangvolumen [l]	230	Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgeformt
Tragkraft [kN]	4,6	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangwanne BT230

Anlage 1.8

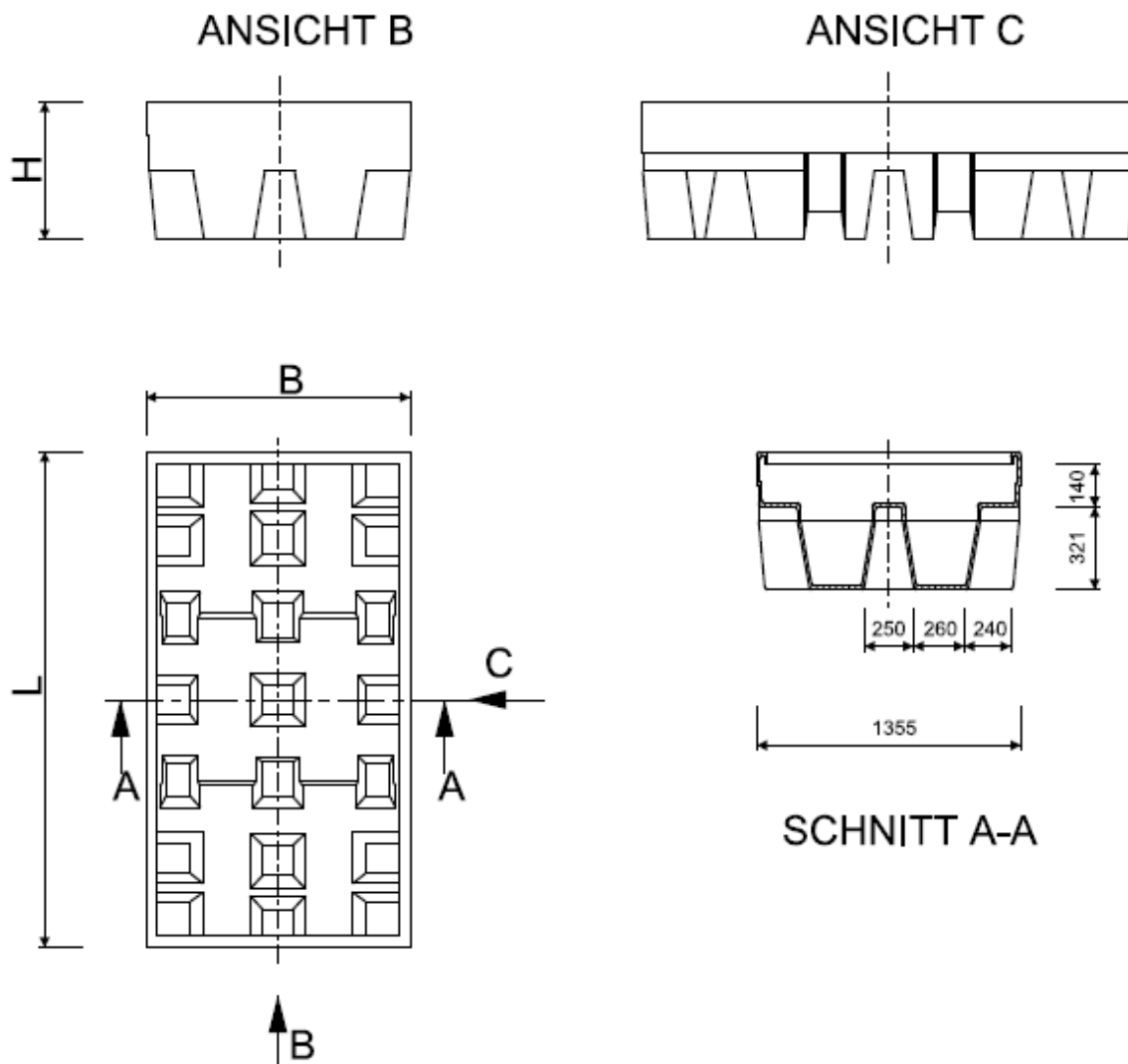


BB1		
Länge [mm]	1770	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	1350	
Höhe [mm]	700	
Gewicht [kg]	67	Toleranz: +/- 3 %
Auffangvolumen [l]	1100	Mindestwanddicke: 6 mm
Gitterrostgewicht [kg]	2 x 11,2	Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgeformt
Tragkraft [kN]	10	Material: PE

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangwanne BB1

Anlage 1.9

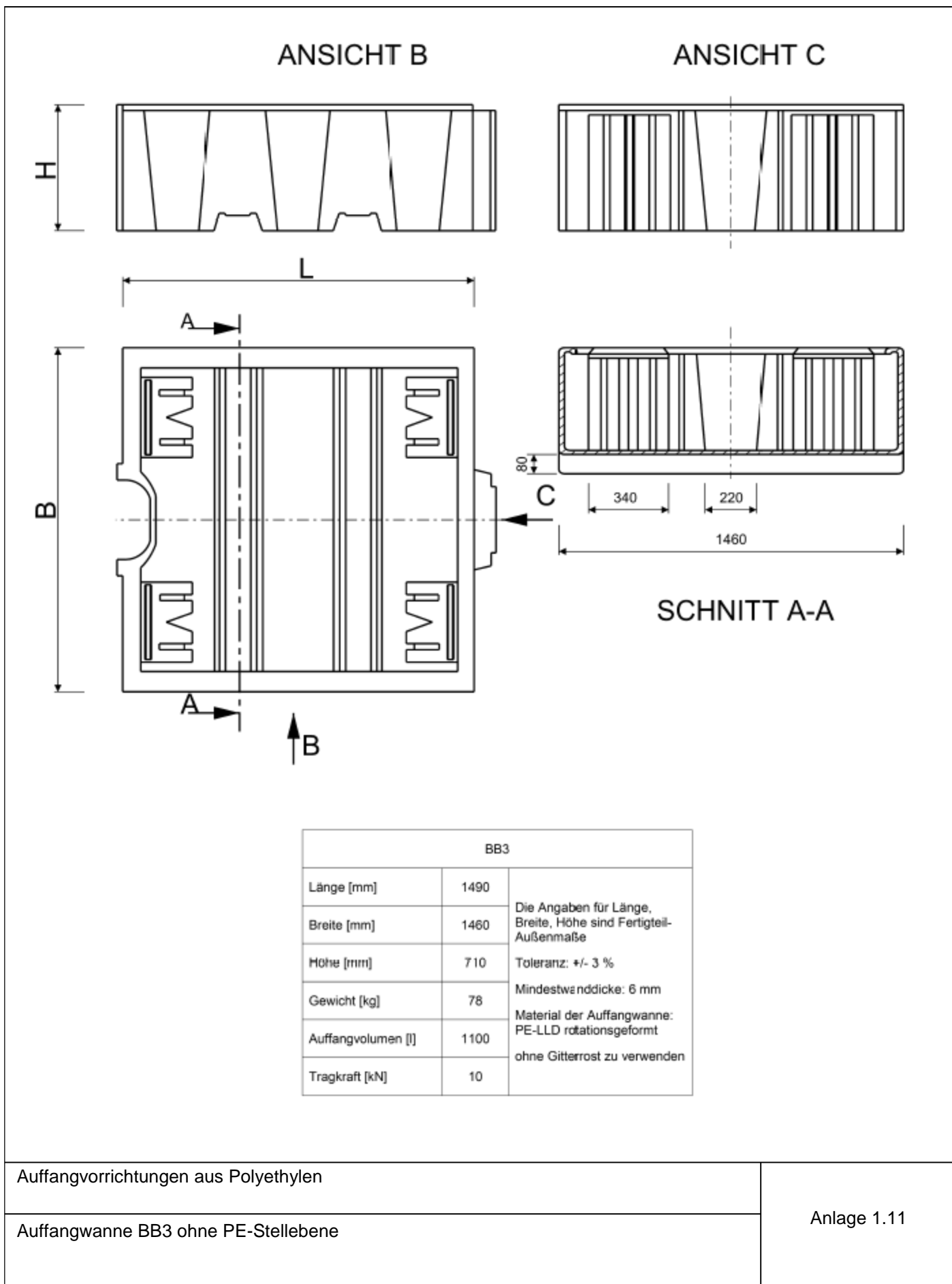


BB2 / BP8		
Länge [mm]	2545	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	1355	
Höhe [mm]	500	Toleranz: +/- 3 %
Gewicht [kg]	82	Mindestwanddicke: 6 mm
Auffangvolumen [l]	1100	Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgeformt
Gitterrostgewicht [kg]	3 x 11,2	Material: PE
Tragkraft [kN]	20	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangwannen BB2 / BP8

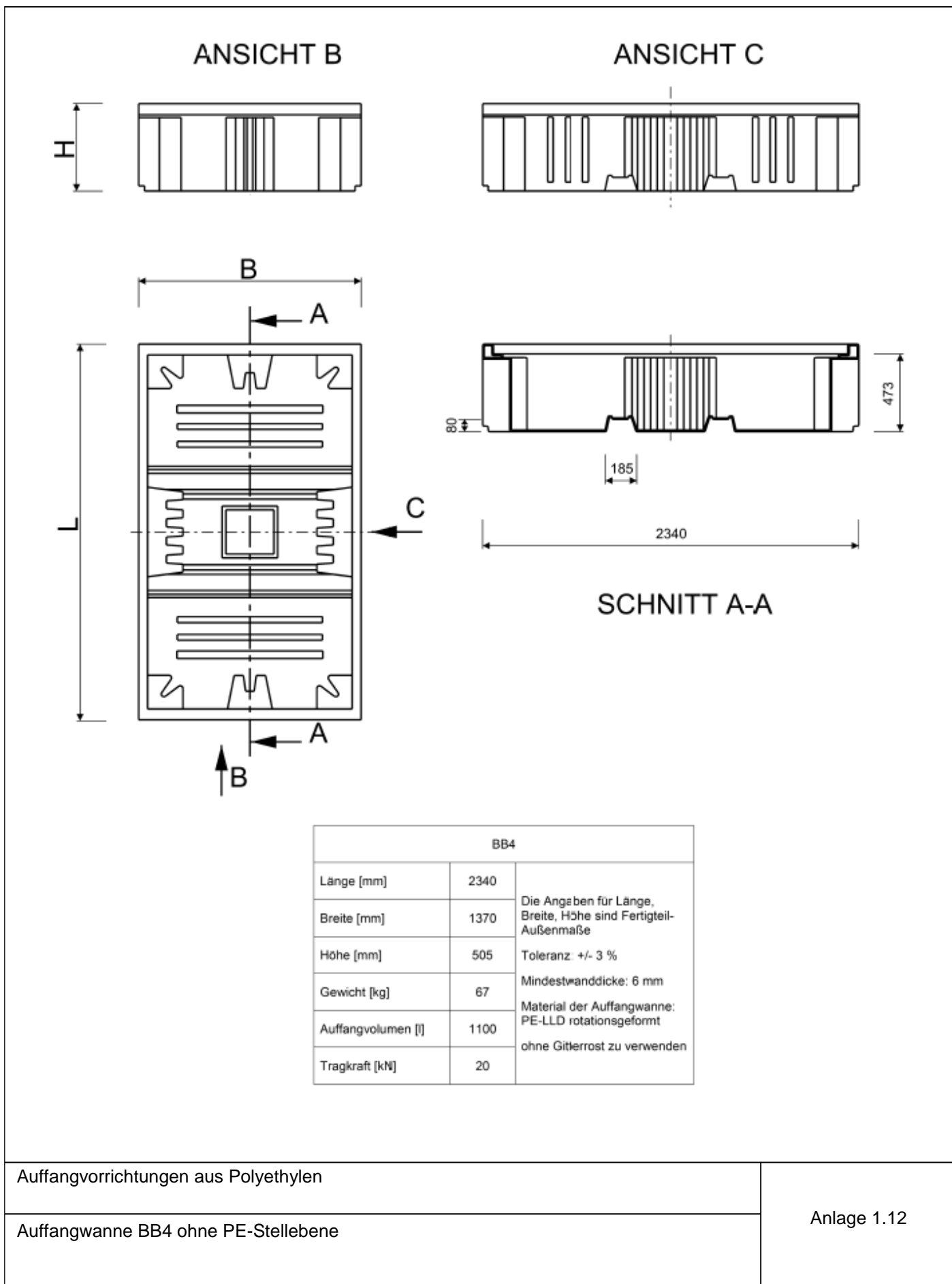
Anlage 1.10



Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangwanne BB3 ohne PE-Stellebene

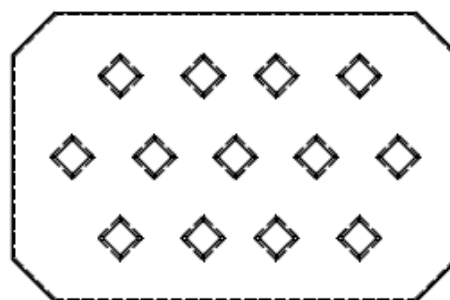
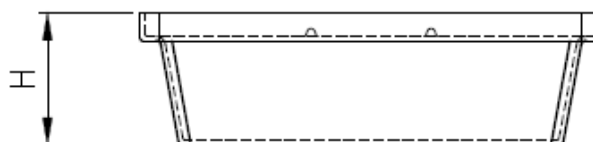
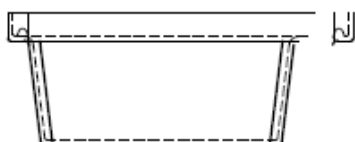
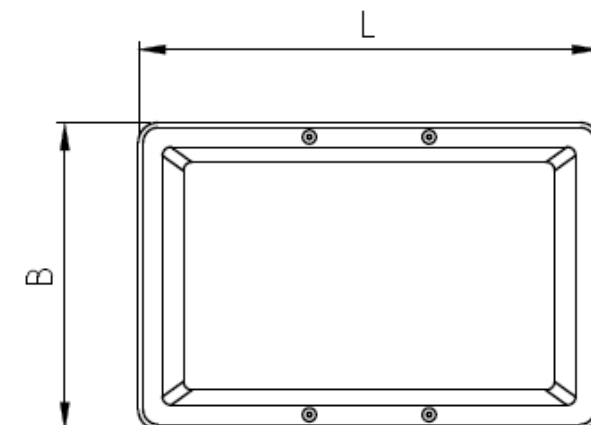
Anlage 1.11



Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangwanne BB4 ohne PE-Stellebene

Anlage 1.12

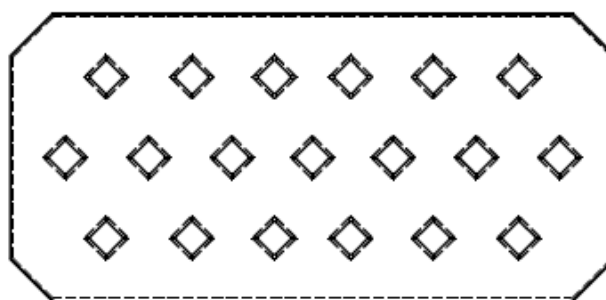
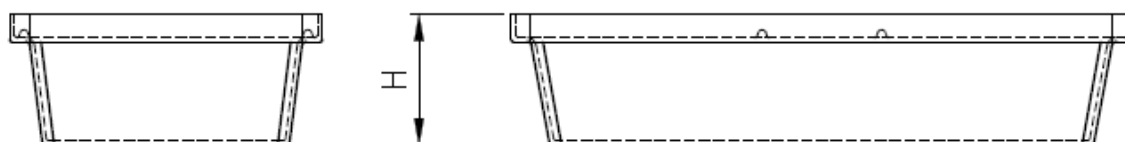
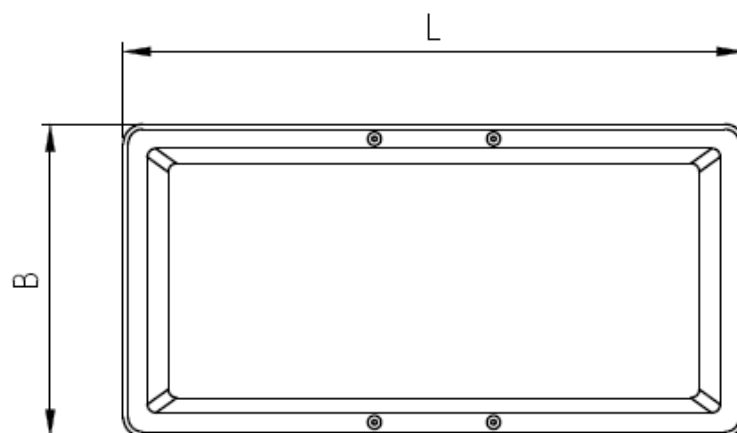


ST20		
Länge [mm]	595	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	395	
Höhe [mm]	170	Toleranz +/- 3%
Gewicht [kg]	3,60	Material der Auffangwanne PE-LLD rotationsgeformt
Gew. Stellebene [kg]	1,50	
Stellebene(n)	1	
Stärke [mm]	25	
Tragkraft [kN]	0,55	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangvorrichtung ST 20 mit /ohne PE-Stellebene

Anlage 1.13

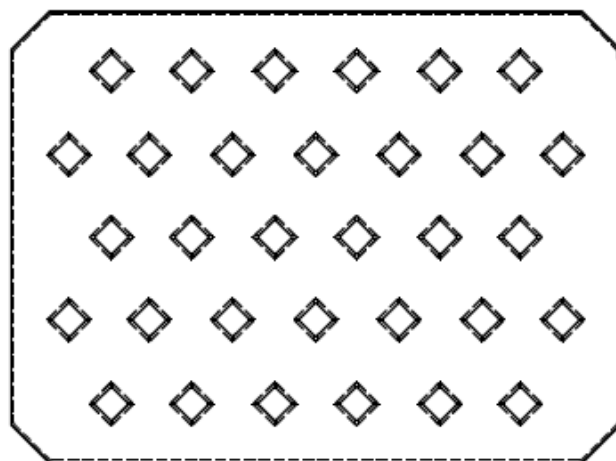
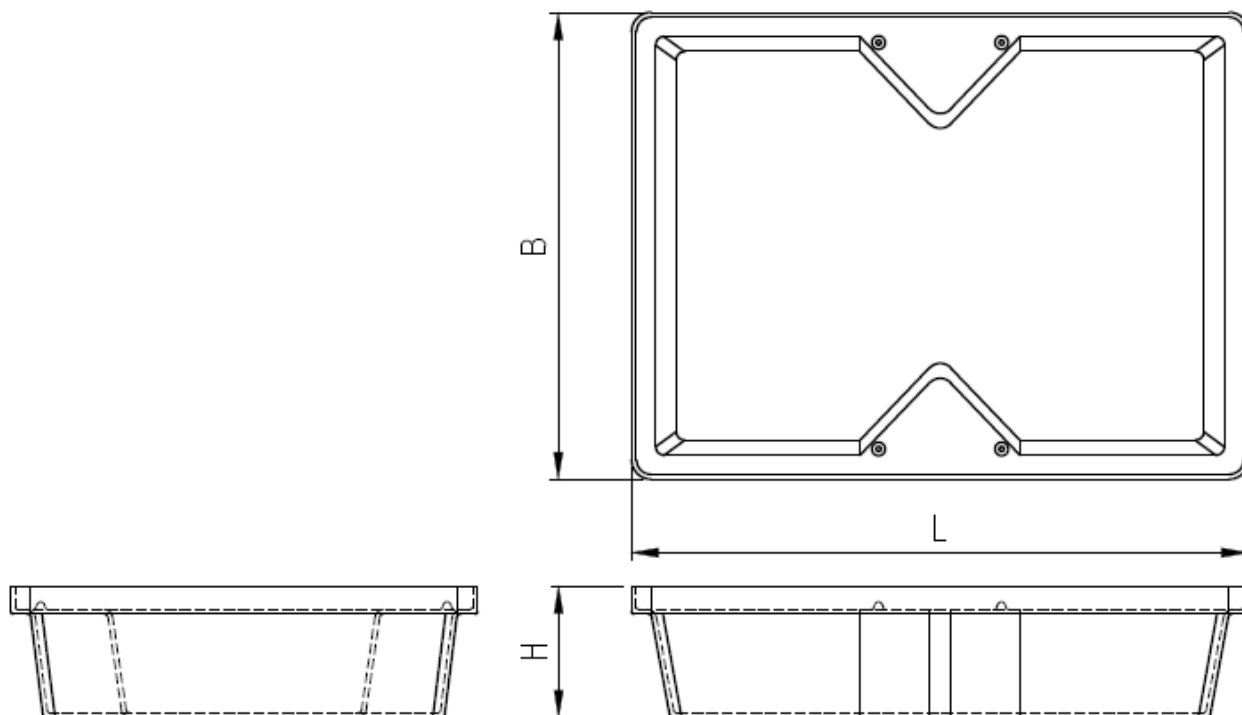


ST30		
Länge [mm]	805	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	405	
Höhe [mm]	170	Toleranz +/- 3%
Gewicht [kg]	5,00	Material der Auffangwanne PE-LLD rotationsgeformt
Gew. Stellebene [kg]	2,10	
Stellebene(n)	1	
Stärke [mm]	25	
Tragkraft [kN]	0,55	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangvorrichtung ST30 mit /ohne PE-Stellebene

Anlage 1.14

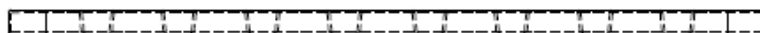
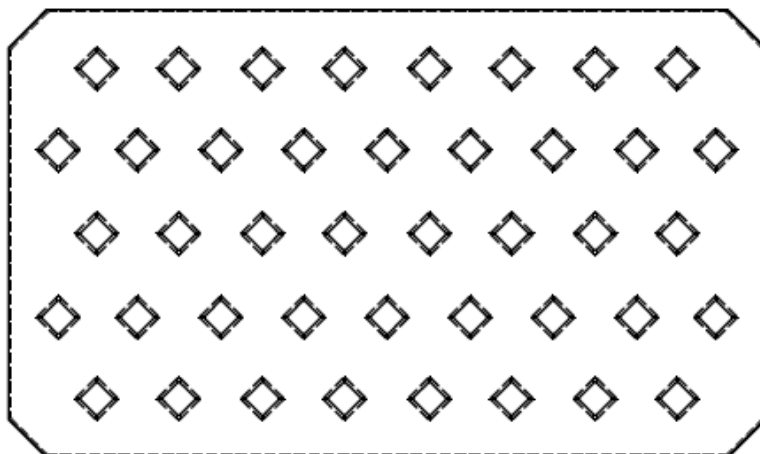
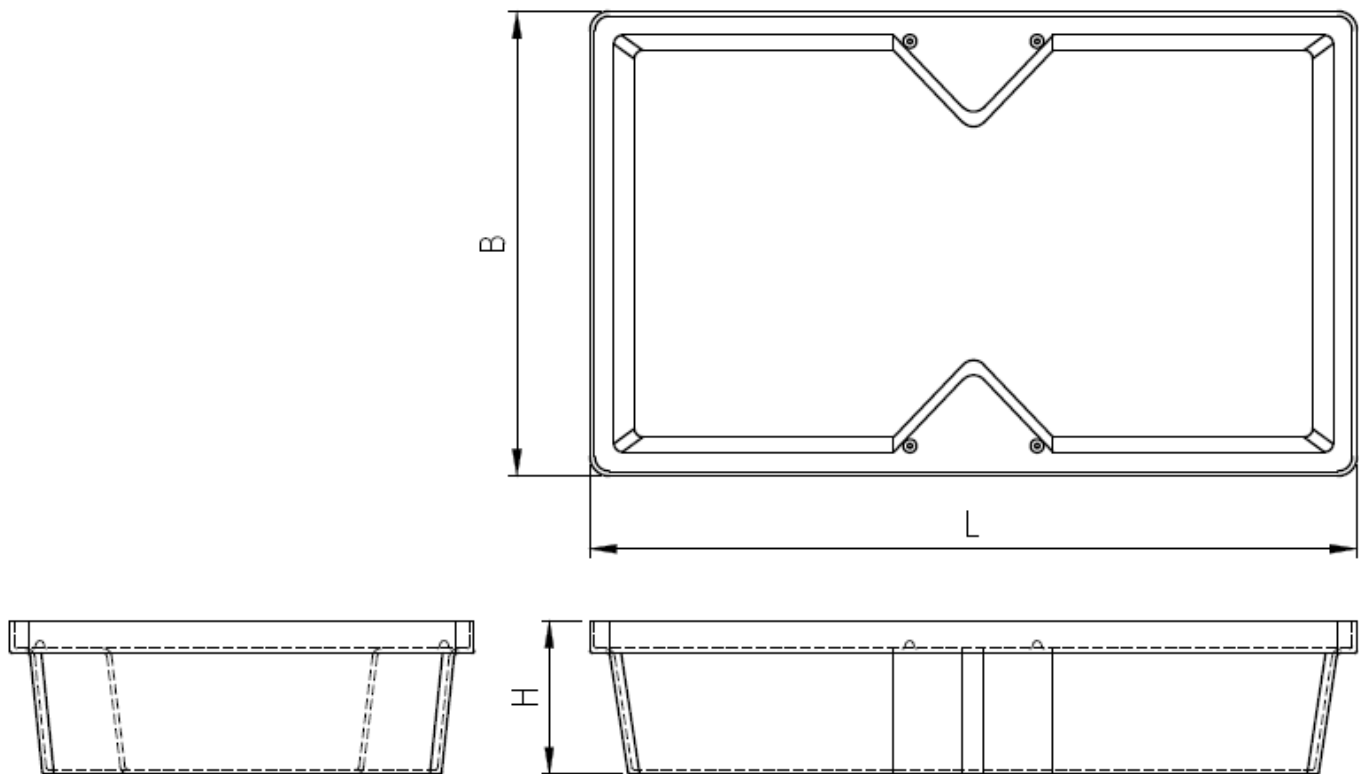


ST40		
Länge [mm]	800	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	605	
Höhe [mm]	170	
Gewicht [kg]	7,00	Toleranz +/- 3%
Gew. Stellebene [kg]	3,10	
Stellebene(n)	1	Material der Auffangwanne PE-LLD rotationsgeformt
Stärke [mm]	25	
Tragkraft [kN]	1,05	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangvorrichtung ST40 mit /ohne PE-Stellebene

Anlage 1.15

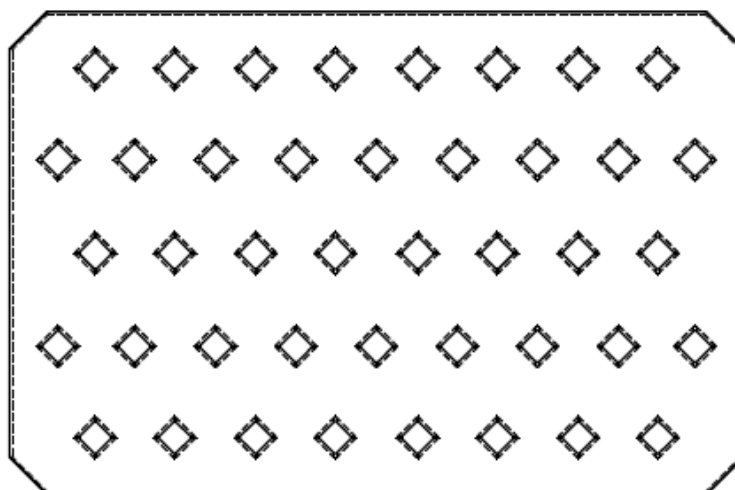
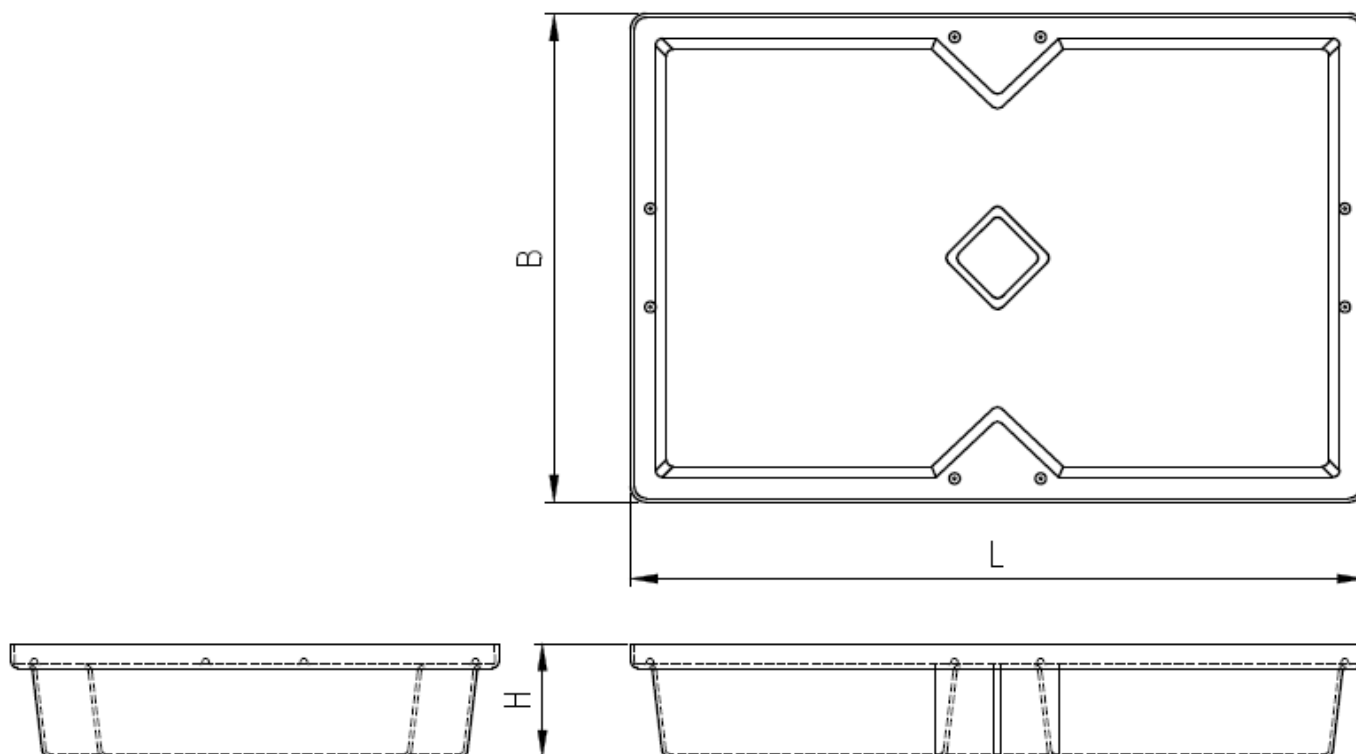


ST60		
Länge [mm]	1.000	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	605	
Höhe [mm]	200	
Gewicht [kg]	9,50	Toleranz +/- 3%
Gew. Stellebene [kg]	4,50	Material der Auffangwanne PE-LLD rotationsgeformt
Stellebene(n)	1	
Stärke [mm]	35	
Tragkraft [kN]	2,05	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangvorrichtung ST60 mit /ohne PE-Stellebene

Anlage 1.16

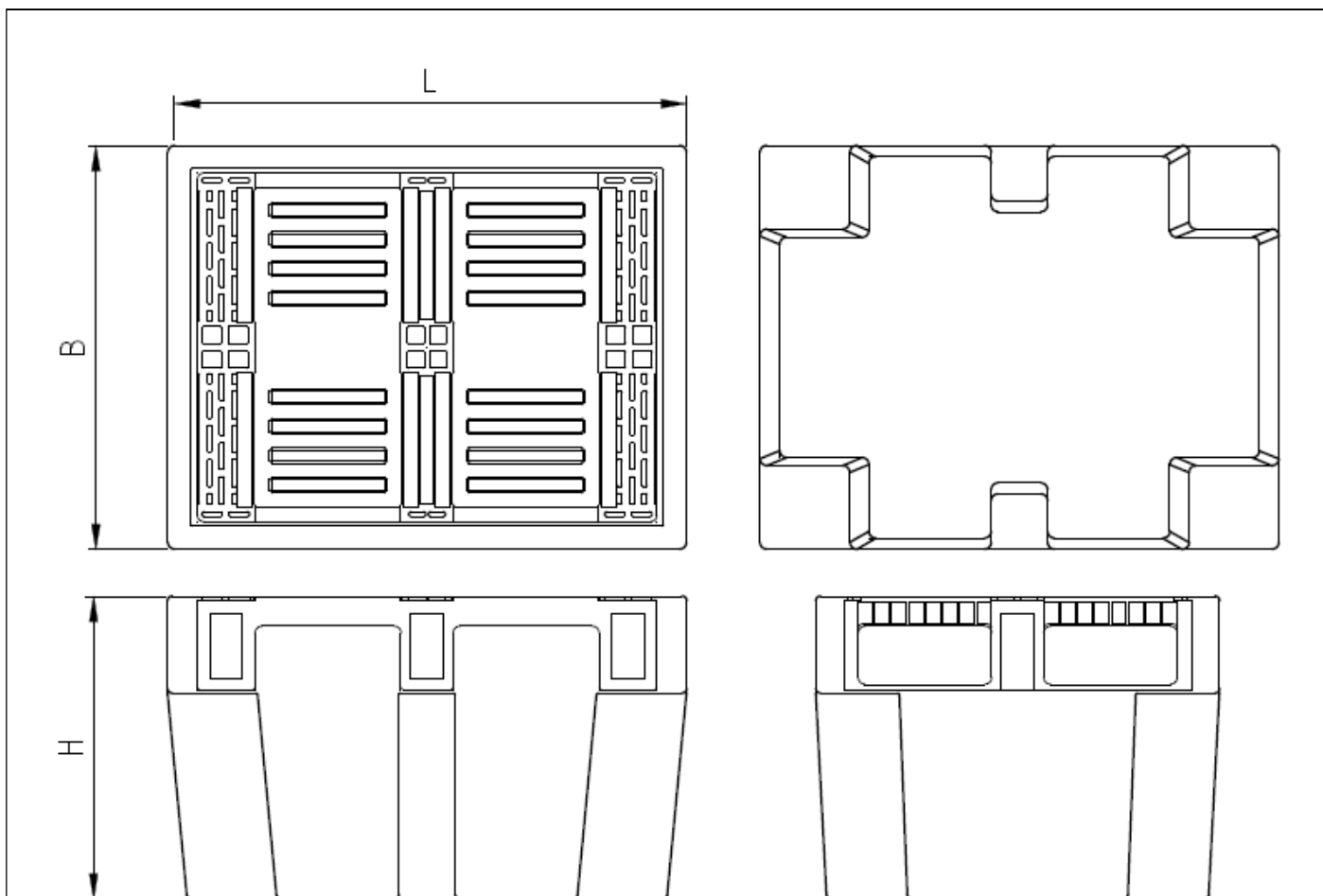


ST100		
Länge [mm]	1.195	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	795	
Höhe [mm]	185	Toleranz +/- 3%
Gewicht [kg]	13,90	Material der Auffangwanne PE-LLD rotationsgeformt
Gew. Stellebene [kg]	3,10	
Stellebene(n)	2	
Stärke [mm]	25	
Tragkraft [kN]	2,05	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangvorrichtung ST100 mit /ohne PE-Stellebene

Anlage 1.17

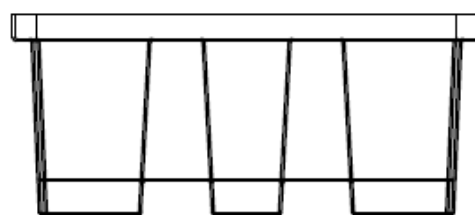
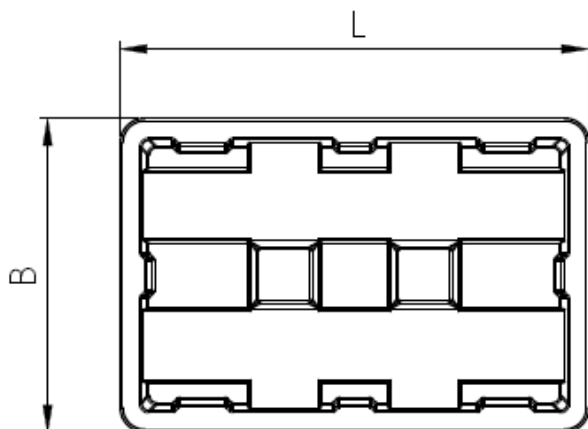


BP1		
Länge [mm]	900	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	700	
Höhe [mm]	525	
Gewicht [kg]	21,20	Toleranz +/- 3%
Gew. Stellebene [kg]	7,50	
Stellebene(n)	1	Material der Auffangwanne PE-LLD rotationsgeformt
Tragkraft [kN]	3,00	

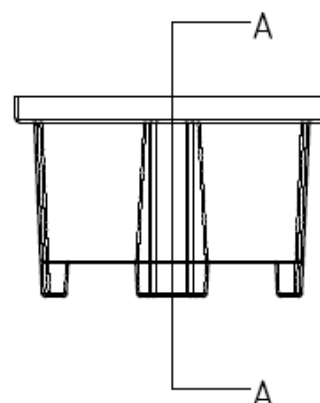
Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangvorrichtung BP1 mit PE-Stellebene

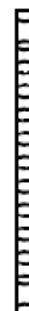
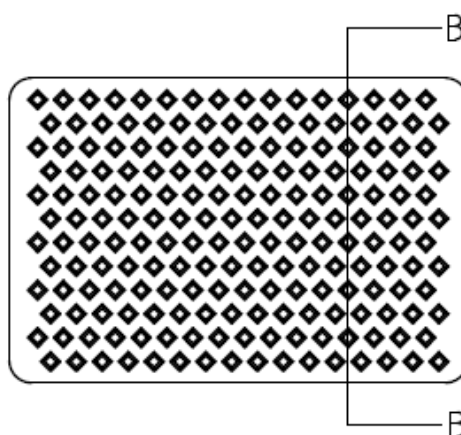
Anlage 1.18



Schnitt A-A



BP2FW		
Länge [mm]	1.222	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	817	
Höhe [mm]	524	Toleranz +/- 3%
Gewicht [kg]	25,80	Material der Auffangwanne PE-LLD rotationsgeformt
Gew. Stellebene [kg]	9,00	
Stellebene(n)	1	
Stärke [mm]	80	
Tragkraft [kN]	4,00	

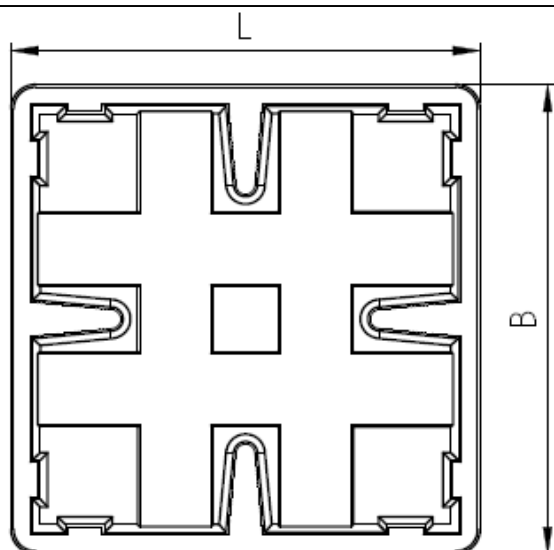


Schnitt B-B

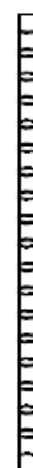
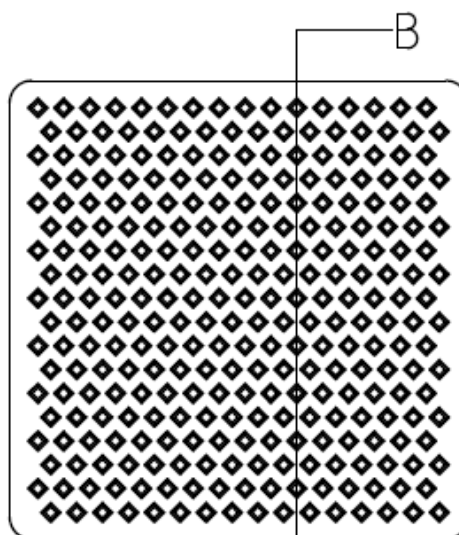
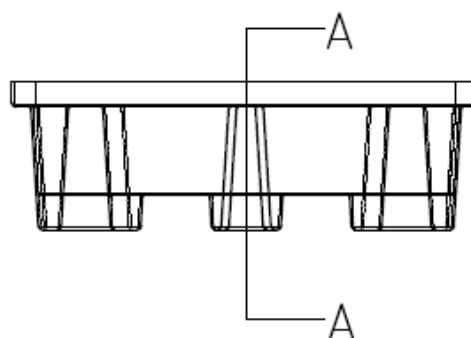
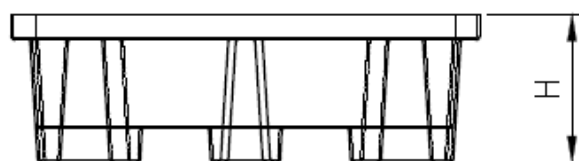
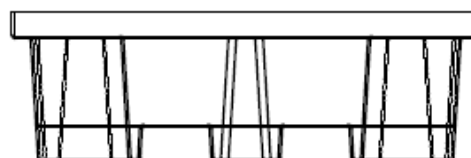
Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangvorrichtung BP2FW mit PE-Stellebene

Anlage 1.19



Schnitt A-A



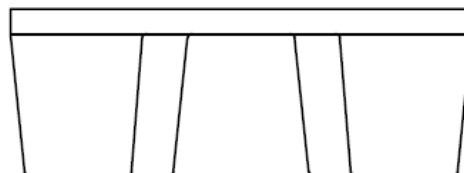
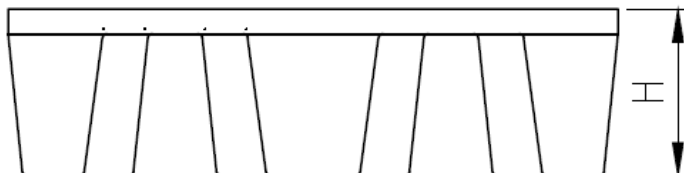
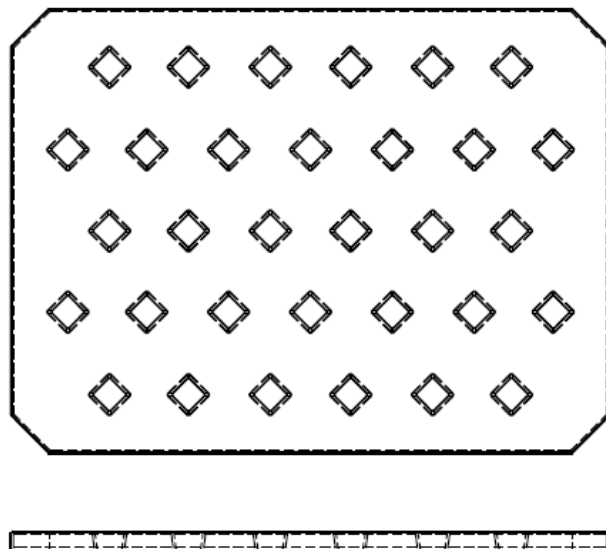
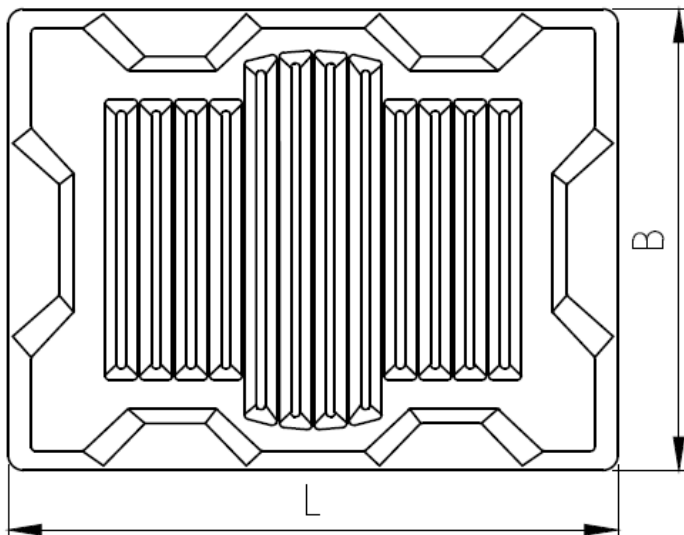
B Schnitt B-B

BP4FW		
Länge [mm]	1.222	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	1.222	
Höhe [mm]	388	Toleranz +/- 3%
Gewicht [kg]	33,80	Material der Auffangwanne PE-LLD rotationsgeformt
Gew. Stellebene [kg]	12,00	
Stellebene(n)	1	
Stärke [mm]	60	
Tragkraft [kN]	8,00	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangvorrichtung BP4FW mit PE-Stellebene

Anlage 1.20

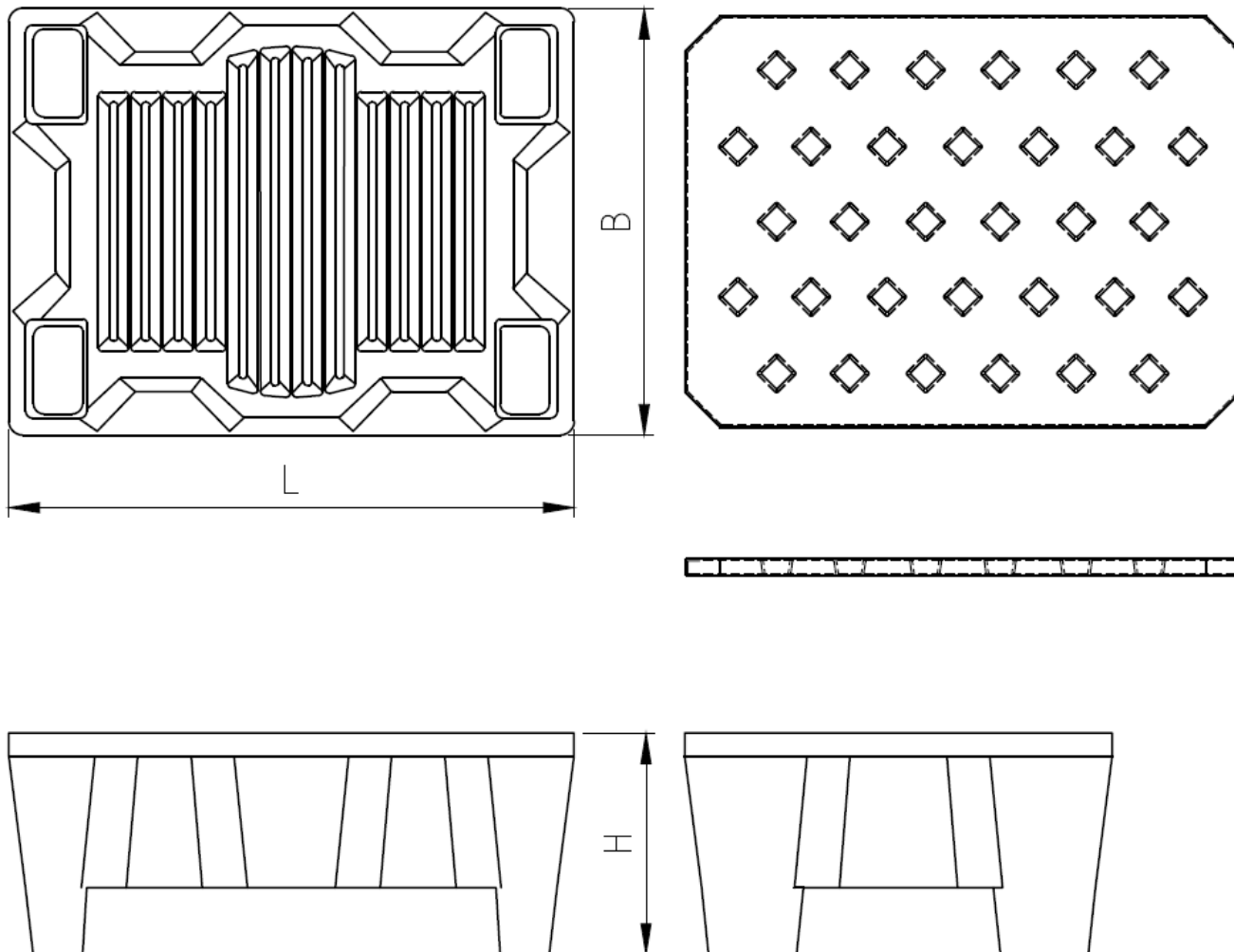


ST66		
Länge [mm]	804	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	608	
Höhe [mm]	220	Toleranz +/- 3%
Gewicht [kg]	8,50	Material der Auffangwanne PE-LLD rotatonsgeformt
Gew. Stellebene [kg]	2,05	
Stellebene(n)	1	
Stärke [mm]	25	
Tragkraft [kN]	1,50	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangvorrichtung ST66 mit/ohne PE-Stellebene

Anlage 1.21

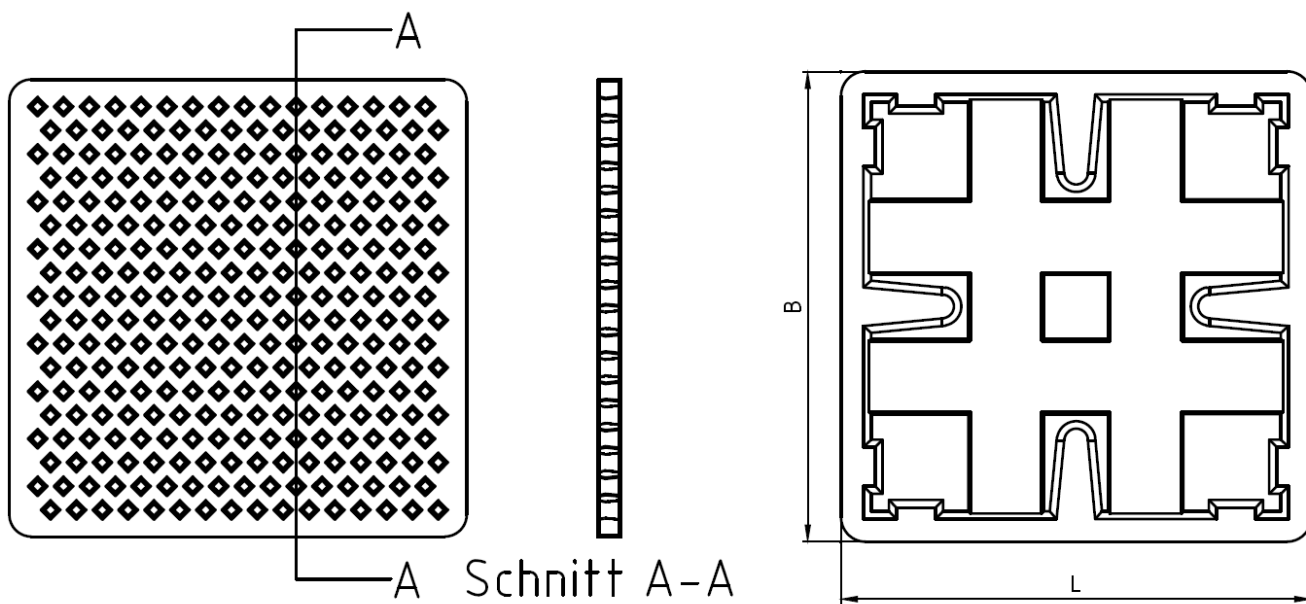


ST70		
Länge [mm]	804	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	608	
Höhe [mm]	315	
Gewicht [kg]	9,50	Toleranz +/- 3%
Gew. Stellebene [kg]	2,05	Material der Auffangwanne PE-LLD rotatonsgeformt
Stellebene(n) Stärke [mm]	1 25	Verwendung nur mit Stellebene
Tragkraft [kN]	1,50	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangvorrichtung ST70 (Verwendung nur mit Stellebene)

Anlage 1.22



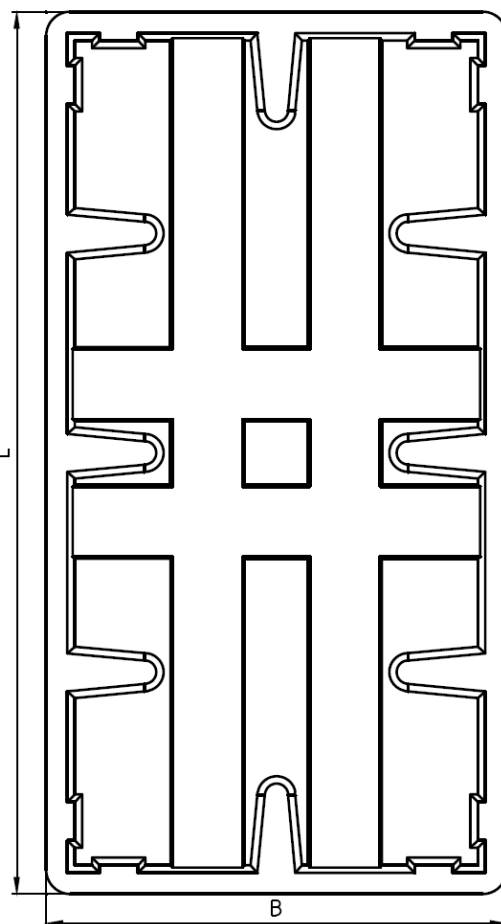
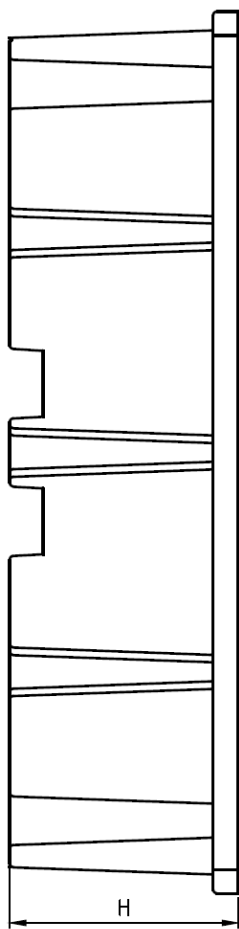
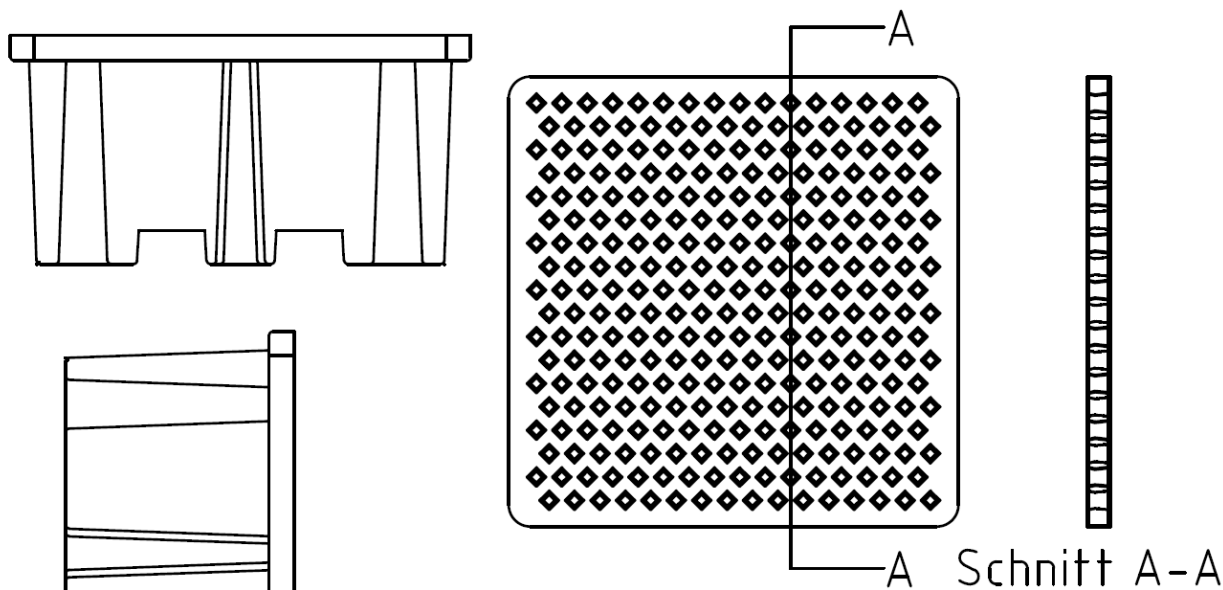
A Schnitt A-A

BB1FW		
Länge [mm]	1.228	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	1.228	
Höhe [mm]	1.088	Toleranz +/- 3%
Gewicht [kg]	62,00	Material der Auffangwanne PE-LLD rotatonsgeformt
Gew. Stellebene [kg]	12,20	
Stellebene(n)	1	Verwendung nur mit Stellebene
Stärke [mm]	60	
Tragkraft [kN]	10,00	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangvorrichtung BB1FW (Verwendung nur mit Stellebene)

Anlage 1.23



BB2FW		
Länge [mm]	2340.000	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteile-Außenmaße
Breite [mm]	1222.000	
Höhe [mm]	608.00	Toleranz +/- 3%
Gewicht [kg]	91	Material der Auffangwanne PE-LLD rotatonsgeformt
Gew. Stellebene [kg]	24	
Stellebene(n)	2	Verwendung nur mit Stellebenen
Stärke [mm]	60	
Tragkraft [kN]	20	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Auffangvorrichtung BB2FW / BP8FW (Verwendung nur mit Stellebene)

Anlage 1.24

Werkstoffe

1 Auffangvorrichtungen

(1) Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen aus Polyethylen darf nur die Formmasse DOWLEX NG 2432 UE bzw. RESINEX RX103 der Firma Dow Chemical Company nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.25-384 verwendet werden.

(2) Regranulat dieses Werkstoffes ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.

(3) Den Formmassen dürfen folgende Pigmente -Resinex blue oder Resinex Yellow- zur Einfärbung oder Ruß zugesetzt werden, wobei der Farbstoffanteil maximal 0,5 %, der Rußanteil maximal 2,5 % betragen darf.

2 Stellebenen

(1) Zur Herstellung der Gitterroste (Stellebenen) aus Polyethylen ist für die Auffangvorrichtungen BF2, BF4, BF4S, BP2HD, BP4L, BT230, BB1, BB2/BB8, BP2 die Formmasse HDPE KS 10100 UE, für BP2FW, BP4FW, ST20, ST30, ST40, ST60, ST100, ST66, ST70, BB1FW und BB2FW die Formmasse RESINEX RX103 der Firma Dow Chemical Company zu verwenden.

(2) Die Stellebene der Auffangvorrichtung des Typs BP1 wird von der Fa. Paul Craemer GmbH aus HDPE hergestellt.

(3) Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist unzulässig.

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

Der Rotationssinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist zu vermeiden.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

Die Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern. Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreiten Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen. Auffangvorrichtungen ohne UV-beständige Ausrüstung (z.B. schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

Übereinstimmungsnachweis

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Auffangvorrichtungen und für die Stellebenen anhand von Bescheinigungen (Abnahmeprüfzeugnis 3.1) nach DIN EN 10204¹ der Hersteller der Ausgangsmaterialien entsprechend Tabelle 1 nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Baustoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204.

Tabelle 1: Bescheinigungen

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname Typenbezeichnung nach DIN EN ISO 17855-1 ²	Besondere Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1	Ü-Zeichen	jede Lieferung
	Schmelzindex, Dichte			
Formstoff	Schmelzindex, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebs- anlauf, nach Chargen- wechsel
Stellebenen	Handelsname, Geometrie, Material	Abschnitt 2 von Anlage 2 sowie Hinterlegung beim DIBt	Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung

¹ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

² DIN EN ISO 17855-1:2015-02 Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 17855-1:2014); Deutsche Fassung EN ISO 17855-1:2014

Übereinstimmungsnachweis

1.2 Prüfgrundlage für Formstoff

Für die rotationsgeformten Bauteile aus der Formmassen Abschnitt 2.2.1 der Besonderen Bestimmungen gelten die Anforderungen nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Anforderungen

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
Schmelzindex [g/(10 min)]	DIN EN ISO 1133 ³ MFR(190/2,16)	max. MFR = MFR(190/2,16) _(a) + 15%
Streckspannung [N/mm ²]	DIN EN ISO 527-1 und -2 ⁴ (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 19,0
Streckdehnung [%]		≥ 8,0
Sekantenmodul [N/mm ²]	DIN EN ISO 527-1 und -2 (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 730

Index (a): Ausgangswert entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der Formmasse

1.3 Auffangvorrichtungen

Die in Tabelle 3 aufgeführten Prüfungen sind an den Auffangvorrichtungen durchzuführen.

Tabelle 3: Prüfgrundlagen Bauteilprüfungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206-1 ⁵	Aufzeichnung (Hersteller- bescheinigung)	jede Auffangvor- richtung
Wanddicken, Einsatzmassen	Abschn. 1.4 dieser Anlage		(Wanddicken stichprobenartig)
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungs- freie Werkstoffprüfung		

- ³ DIN EN ISO 1133:2012-03 Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:2011); Deutsche Fassung EN ISO 1133:2011
- ⁴ DIN EN ISO 527-1:2012-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:2012
- DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:2012
- ⁵ DVS 2206-1:2011-09 Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung

Übereinstimmungsnachweis

1.4 Prüfgrundlage für Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

Abmessungen und Auffangvolumen: siehe Abschnitt 1 (2) der Besonderen Bestimmungen

Tabelle 4: Mindestwanddicken und Mindestgewicht der Auffangwannen

Typenbezeichnung	Mindestwanddicken [mm]	Mindestgewicht [kg]
BF2	6	20
BF4	6	40
BF4S	6	51
BP1	5,1	13,7
BP2	5,15	17,1
BP2FW	5,3	16,6
BP4	6	44
BP4FW	5,5	21,8
BP4L	6	25
BP2HD	6	40
BT230	6	44
BB1	6	66,6
BB2 / BP8	6	81,2
BB3	6	78
BB4	6	67,3
ST20	4,2	2,1
ST30	4,5	2,9
ST40	4,5	3,9
ST60	4,4	5,0
ST100	4,6	7,7
ST66	3,9	5,4
ST70	4,58	6,2
BB1FW	4,4	48,2
BB2FW / BP8FW	5,56	60,3

Übereinstimmungsnachweis

1.5 Stellebenen

Für die Stellebenen aus Polyethylen nach Anlage 2, Abschnitt 2 gelten die Anforderungen nach Tabelle 5.

Tabelle 5: Anforderungen Stellebenen

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
Schmelzindex [g/(10min)]	DIN EN ISO 1133 ³ und Herstellerangaben ⁶	MFR(190/2,16) < 4,0
Masse [kg]	Anlage 1.3 – 1.24	Anlage 1.3 – 1.24

2 Erstprüfung

(1) Vor Beginn der laufenden Fertigung im Herstellerwerk muss aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers eine entsprechende Auffangvorrichtung durch die anerkannte Prüfstelle auf Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geprüft werden.

(2) Die Proben für die Erstprüfung sind von dem Vertreter der Prüfstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben müssen den Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage bestätigen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe Abschnitt 2.4.2 der Besonderen Bestimmungen.

⁶ Angaben zu Hersteller und Werkstoff sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt